

Praxisordnung der Evangelischen Hochschule Dresden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praxisordnung regelt die Ziele, den Inhalt, den Verlauf und die Zuständigkeiten für die praktischen Studienanteile der nachfolgend genannten Studiengänge an der Evangelischen Hochschule Dresden:

- BA Kindheitspädagogik (Vollzeit),
- BA Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik (Vollzeit),
- MA Pflege - Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN)/Advanced Nursing Practice (ANP) (berufsbegleitend),
- BA Soziale Arbeit (Vollzeit),
- BA Soziale Arbeit (berufsbegleitend),
- MA Soziale Arbeit

§ 2 Ziele des Praxisbezugs

Während der praktischen Studienanteile erproben und erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen und Fähigkeiten in einem exemplarischen Handlungsfeld. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 3 Praxisreferat / Praxiskoordination

Die Aufgaben für die Koordination und Begleitung der praktischen Studienanteile gemäß dieser Ordnung werden

- im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik von der Studiengangsleitung Kindheitspädagogik,
- im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik
 - o für die Religions- und gemeindepädagogischen Praktika von der Studiengangsleitung und
 - o für das sozialarbeiterische Praxissemester von der Praxiskoordination Soziale Arbeit des Studiengangs
- im Masterstudiengang Pflege von der Praxiskoordination Pflege und
- in den Bachelor- und Masterstudiengängen Soziale Arbeit vom Praxisreferat Soziale Arbeit wahrgenommen.

Ihnen obliegt in Kooperation mit den für die praktischen Studienanteile zuständigen Modulverantwortlichen bzw. der Studiengangsleitung, die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Praxisanteile, insbesondere

- die Anerkennung von Praxisstellen sowie von Praxisbegleiter*innen bzw. Praxisanleiter*innen,
- die Beratung von Studierenden bei der Auswahl geeigneter Praxisstellen,
- die Führung aktueller Verzeichnisse über geeignete Praxisstellen,
- die vorbereitende Organisation und Koordination der Praxisanteile gemeinsam

- mit den Modulverantwortlichen,
- Mitarbeit bei der Evaluation zur Qualitätssicherung der Praxisanteile gemäß der Lehrevaluationsordnung der ehs,
 - die Zusammenarbeit mit den Praxisstellen in allen im Zusammenhang mit der Praxisphase stehenden Fragen,
 - die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt in allen prüfungsrelevanten Fragen.

§ 4 Dauer, Gliederung und Verlauf der Praxisanteile

- (1) Umfang und Zeitdauer der praktischen Studienanteile werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Vor Beginn des Studiums geleistete berufspraktische Tätigkeiten können nicht auf die während des Studiums geforderten praktischen Studienanteile angerechnet werden.
- (3) Die Studierenden suchen sich ihre Praxisstellen für die einzelnen Praxisphasen selbst, sofern dies in den einzelnen Studiengängen nicht anders vorgesehen ist.
- (4) Die vorgegebenen Praxiszeiten werden durch einen Tätigkeitsnachweis oder eine Beurteilung der Hochschule gegenüber nachgewiesen.

§ 5 Anerkennung von Praxisstellen

- (1) Über die Anerkennung geeigneter Praxisstellen und Praxisbegleiter*innen bzw. Praxisanleiter*innen entscheidet
 - für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik die Studiengangsleitung,
 - für den Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik
 - o bezüglich der religions- und gemeindepädagogischen Praktika die Studiengangsleitung und
 - o bezüglich des sozialarbeiterischen Praxissemesters die Praxiskoordination Soziale Arbeit des Studiengangs,
 - für den Masterstudiengang Pflege die Praxiskoordination Pflege,
 - für die Bachelor- und Masterstudiengänge Soziale Arbeit das Praxisreferat Soziale Arbeit.

Über die Anerkennung ist vor Antritt des Praktikums zu entscheiden.

- (2) Als geeignete Praxisstellen können solche anerkannt werden, die
 - in ausreichendem Umfang berufstypische Aufgaben in einem einschlägigen Handlungsfeld des jeweiligen Studiengangs wahrnehmen,
 - zum selbständigen beruflichen Handeln im jeweiligen Handlungsfeld befähigen und es den Studierenden ermöglichen, ihr theoretisches Wissen zu vertiefen,
 - Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Vertrag über die Durchführung des Praktikums und der konkreten Aufgabenstellung für die Praxisphase erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 - eine fachliche Begleitung bzw. Anleitung durch eine Fachkraft des jeweiligen Studiengebietes gewährleisten.

- (3) Mit der fachlichen Begleitung und Reflexion auf Seiten der Praxisstelle ist im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik in der Regel eine Fachkraft entsprechend der Sozialanerkennungsverordnung (SozAnerkVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu beauftragen. Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlicher Antragstellung die Studiengangsleitung.
- (4) Mit der fachlichen Begleitung und Reflexion der religions- und gemeindepädagogischen Praktika auf Seiten der Praxisstelle ist im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik in der Regel eine religions- bzw. gemeindepädagogische Fachkraft mit Hochschulabschluss zu beauftragen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleitung.
- (5) Mit der fachlichen Begleitung und Reflexion auf Seiten der Praxisstelle ist im Masterstudiengang Pflege in der Regel eine Pflegefachkraft gemäß Pflegeberufegesetz mit hochschulischer Qualifikation zu beauftragen. Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlicher Antragstellung die Praxiskoordination Pflege.
- (6) Mit der Anleitung auf Seiten der Praxisstelle ist in den Bachelor- und Masterstudiengängen Soziale Arbeit sowie für das Praxissemester Soziale Arbeit im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik eine Fachkraft entsprechend der Sozialanerkennungsverordnung (SozAnerkVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu beauftragen. Im Erkundungspraktikum des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (Vollzeit) sowie im Praktikum des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (berufsbegleitend) sind bei schriftlicher Antragstellung Ausnahmen möglich. Über sie entscheidet das Praxisreferat Soziale Arbeit.
- (7) Praktische Studienanteile können im Ausland absolviert werden. Für die Anerkennung der Praxisstelle gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend. Zusätzlich sind die Kenntnisse der Sprache des Landes, in dem die Praxisphase absolviert werden soll, insbesondere jedoch der Sprache, die in der Praxisstelle benutzt wird, dem Internationalen Büro der ehs in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6 Vertrag über die Durchführung des Praktikums

- (1) Zwischen der bzw. dem Studierenden und der Praxisstelle ist ein Vertrag über die Durchführung des Praktikums abzuschließen. Er regelt:
 - a) die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Studierende bzw. den Studierenden im Rahmen der Lernzielvereinbarung, der Projektbeschreibung bzw. der vereinbarten Frage- und Aufgabenstellungen zu unterstützen bzw. zu qualifizieren und,
 - sie bzw. ihn zur Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen freizustellen,
 - der bzw. dem Studierenden am Ende der Praxisphase, bzw. des jeweiligen Semesters einen Tätigkeitsnachweis über den Umfang der abgeleiteten Praxistage auszustellen,

- für Praxisphasen von mehr als 6 Wochen der bzw. dem Studierenden eine Beurteilung bzw. nach Beendigung des Lernortes Praxis ein Abschlusszeugnis auszustellen
 - zur Teilnahme an Gremiensitzungen der Hochschule freizustellen, wenn die bzw. der Studierende diesen angehört und
 - die Hochschule möglichst frühzeitig zu informieren, wenn der erfolgreiche Abschluss der Praxisphase gefährdet ist.
- b) die Verpflichtungen der bzw. des Studierenden,
- die in der Lernzielvereinbarung, der Projektbeschreibung bzw. im Vertrag über die Durchführung des Praktikums vereinbarten Frage- und Aufgabenstellungen zu erfüllen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über den Datenschutz und die Schweigepflicht zu beachten,
 - an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen
 - ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich bei dieser anzuzeigen.
- c) die Höhe der Aufwandsentschädigung, sofern eine solche entrichtet wird.
- d) den Versicherungsschutz der bzw. des Studierenden.
- e) die Voraussetzungen für eine Vertragsauflösung.
- (2) Die Hochschule stellt für alle Studiengänge entsprechende Vorlagen zur Verfügung, die zu nutzen sind.
- (3) Im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik muss der Vertrag über die Durchführung des Praktikums in dreifacher Ausfertigung von der bzw. dem Studierenden, der Praxisstelle und der Studiengangsleitung unterschrieben werden. Der Vertrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase der Studiengangsleitung vorzulegen.
- (4) Im Masterstudiengang Pflege muss der Vertrag über die Durchführung des Praktikums in dreifacher Ausfertigung von der bzw. dem Studierenden, der Praxisstelle und der Praxiskoordination Pflege unterschrieben werden. Der Vertrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase der Praxiskoordination Pflege vorzulegen.
- (5) In den Bachelor- und Masterstudiengängen Soziale Arbeit muss der Vertrag über die Durchführung des Praktikums in dreifacher Ausfertigung von der bzw. dem Studierenden, der Praxisstelle und dem Praxisreferat Soziale Arbeit unterschrieben werden. Der Vertrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase im Praxisreferat Soziale Arbeit vorzulegen.
- (6) Im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik muss der Vertrag über die Durchführung des sozialarbeiterischen Praxissemesters in

dreifacher Ausfertigung von der bzw. dem Studierenden, der Praxisstelle und der Praxiskoordination Soziale Arbeit des Studiengangs unterschrieben werden. Der Vertrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase bei der Praxiskoordination Soziale Arbeit des Studiengangs vorzulegen.

- (7) Die religions- und gemeindepädagogischen Praktika im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik werden von der Studiengangsleitung in Absprache mit den betreffenden Modulverantwortlichen organisiert.

§ 7 Planung und Inhalte der Praxisphase

- (1) Für Praxisphasen im Umfang von bis zu 6 Wochen ist vor Beginn eine konkrete fachliche Fragestellung von den Studierenden in Abstimmung mit der Praxisstelle zu erarbeiten, die das Ziel der Praxisphase verdeutlicht. Diese wird im Vertrag festgehalten.
- (2) Im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik sind die Praxisphasen im Rahmen des Studienfelds Lernort Praxis über die Dauer von fünf Semestern zeitlich strukturiert. Die in den Praxiseinrichtungen durchzuführenden konkreten Aufgaben sind in den in den Modulen des Studienfelds Lernort Praxis vorgegeben. In den Modulbeschreibungen werden auch Kompetenz- und Qualifikationsziele festgelegt.
- (3) Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Vollzeit) und im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik sind Praxisphasen im Umfang von mehr als 6 Wochen nach einer Lernzielvereinbarung bzw. einer konkreten Aufgabenstellung durchzuführen, die zwischen der bzw. dem Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule, vertreten
- im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Vollzeit) durch das Praxisreferat Soziale Arbeit) und
 - im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik durch die Studiengangsleitung,

schriftlich vereinbart wird. In der Lernzielvereinbarung bzw. der konkreten Aufgabenstellung wird der Verlauf der Praxisphase zeitlich strukturiert und es werden Kompetenzziele und Lernmethoden festgelegt. Die Lernzielvereinbarung ist spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums in der Hochschule vorzulegen. Praktikumszeiten, die abgeleistet wurden, ohne dass die Lernzielvereinbarung rechtzeitig vorlag, gelten als nicht erbracht, sofern die bzw. der Studierende das Fristversäumnis verschuldet hat. Die Lernzielvereinbarung ist Bestandteil des Vertrages.

- (4) Im Masterstudiengang Soziale Arbeit muss die konkrete Aufgabenstellung (Projektbeschreibung) bereits vor Beginn der Praxisphase vorliegen. Sie muss vor der Vertragsunterzeichnung von der/dem Modulverantwortlichen bestätigt werden. Die Projektbeschreibung ist Bestandteil des Vertrages.
- (5) Weitere Frage- und Aufgabenstellungen für die jeweilige Praxisphase werden in den vorbereitenden Lehrveranstaltungen erarbeitet. Die Beratung der Studierenden zu

Praxisstellen und Praktikumsfragen gehört zu den Aufgaben der Modulmitwirkenden und Modulverantwortlichen.

§ 8 Unterbrechung und Verlängerung der Praktika

- (1) Fehlzeiten während einer Praxisphase sind nachzuholen, soweit sie
 - für Praktika bis 3 Wochen mehr als 3 Tage,
 - für Praktika zwischen 3 und 6 Wochen mehr als 5 Tage,
 - für bis zu 20wöchige Praktika mehr als 15 Arbeitstage und
 - für den Lernort Praxis mehr als 5 Arbeitstage
 - für semesterbegleitende Praktika im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik mehr als 5 Praxistage bzw. Praxisereignisse pro Studienjahr betragen.
- (2) Fehlzeiten während einer Praxisphase sind der Studiengangsleitung Kindheitspädagogik, der Studiengangsleitung Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik, der Praxiskoordination Pflege des Masterstudiengangs Pflege bzw. dem Praxisreferat Soziale Arbeit anzuzeigen, sofern sich daraus eine Verlängerung ergibt.
- (3) Eine Unterbrechung wegen Krankheit, Schwangerschaft oder vergleichbarer Gründe, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann von der Studiengangsleitung Kindheitspädagogik, der Studiengangsleitung Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik, der Praxiskoordination Pflege des Masterstudiengangs Pflege bzw. vom Praxisreferat Soziale Arbeit auf Antrag festgestellt werden.

§ 9 Wechsel der Praxisstelle

- (1) Ein Wechsel der Praxisstelle während der laufenden Praxisphase ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Wichtige Gründe können insbesondere bestehen bei:
 - Einstellung der Tätigkeit des Praxisträgers oder Einstellung der für die Praxisphase relevanten Aufgaben,
 - Nichteinhaltung der Anforderungen an die Praxisstelle nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung oder bei Nichtgewährleistung einer Begleitung bzw. Anleitung nach § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung,
 - einem wiederholten Verstoß der bzw. des Studierenden oder der Praxisstelle gegen den Vertrag über die Durchführung des Praktikums,
 - einer unüberwindbaren Störung der persönlichen Beziehung zwischen der bzw. dem Studierenden und der Anleiterin bzw. dem Anleiter.
- (2) Einen Wechsel der Praxisstelle genehmigt
 - im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik die Studiengangsleitung,
 - im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik
 - o für die religions- und gemeindepädagogischen Praktika die Studiengangsleitung und

- für das sozialarbeiterische Praxissemester die Praxiskoordination Soziale Arbeit des Studiengangs,
 - im Masterstudiengang Pflege die Praxiskoordination Pflege und
 - in den Bachelor- und Masterstudiengängen Soziale Arbeit das Praxisreferat Soziale Arbeit.
- (3) Zur Vermeidung eines Wechsels soll sich
- im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik die Studiengangsleitung,
 - im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik
 - für die religions- und gemeindepädagogischen Praktika die Studiengangsleitung und
 - für das sozialarbeiterische Praxissemester die Praxiskoordination Soziale Arbeit des Studiengangs
 - im Masterstudiengang Pflege die Praxiskoordination Pflege sowie
 - in den Bachelor- und Masterstudiengängen Soziale Arbeit das Praxisreferat Soziale Arbeit zunächst um eine einvernehmliche Beilegung des Konfliktes bemühen.
- (4) Praxiszeiten von mindestens 6 Wochen bei der alten Praxisstelle können auf die neue Praxisstelle angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Praxisphase im gleichen Handlungsfeld weiter absolviert wird. Eine Ausnahme bilden der Lernort Praxis und die semesterbegleitenden Praktika im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik, bei denen auch einzelne Praxistage bzw. Praxisereignisse angerechnet werden können.

§ 10 Begleitung der Praxisphasen durch die Hochschule

- (1) Im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik obliegt die Begleitung der Praxisphasen den für die praktischen Studienanteile verantwortlichen Lehrkräften der Hochschule im Zusammenwirken mit den Praxisbegleiter*innen der Praxisstellen.
- (2) Im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik obliegt die Begleitung der Praxisphasen den für die praktischen Studienanteile verantwortlichen Lehrkräften der Hochschule im Zusammenwirken mit den Praxisbegleiter*innen der Praxisstellen.
- (3) In den Bachelor- und Masterstudiengängen Soziale Arbeit obliegt die Begleitung der Praxisphasen den für die praktischen Studienanteile verantwortlichen Lehrkräften der Hochschule mit Unterstützung des Praxisreferats Soziale Arbeit im Zusammenwirken mit den Praxisanleiter*innen der Praxisstellen.
- (4) Die Praxisphasen werden durch Lehrveranstaltungen an der Hochschule begleitet sowie vor- und nachbereitet. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen festgelegt.
- (5) Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden verpflichtend. Die Praxisstellen müssen eine Teilnahme ermöglichen.

- (6) Ist in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit aufgrund der Entfernung zwischen Praxisstelle und Hochschule die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen nicht möglich, kann auf Antrag eine Freistellung durch das Praxisreferat Soziale Arbeit erfolgen. Der Antrag ist spätestens 12 Wochen vor Beginn der Praxisphase zu stellen. In der Regel ist der Praktikumsbegleitung in derartigen Fällen an einer nähergelegenen Hochschule - im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte - nachzukommen.
- (7) Ist im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik im sozialarbeiterischen Praxissemester aufgrund der Entfernung zwischen Praxisstelle und Hochschule die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen nicht möglich, kann auf Antrag eine Freistellung durch die Praxiskoordination Soziale Arbeit des Studiengangs erfolgen. Der Antrag ist spätestens 12 Wochen vor Beginn der Praxisphase zu stellen. In der Regel ist der Praktikumsbegleitung in derartigen Fällen an einer nähergelegenen Hochschule - im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte - nachzukommen.

§ 11 Praxisbericht, Portfolio

- (1) Zur Auswertung und Vertiefung der während einer Praxisphase gewonnenen Erfahrungen ist ein Praxisbericht bzw. ein Portfolio anzufertigen, in dem die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse auf konkrete Praxissituationen zu übertragen sind. Das gilt nicht für die Lehr- und Lernform Praxislernen im Studiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik.
- (2) Konkrete Anforderungen an Inhalt und Umfang des Praxisberichts bzw. des Portfolios sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt und werden den Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Beurteilung der Studierenden

- (1) Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Vollzeit) bzw. für das Praxissemester Soziale Arbeit im Bachelorstudiengang Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik stellt die schriftliche Beurteilung der Praxisstelle dar, inwieweit die erbrachten Leistungen der bzw. des Studierenden den in der Lernzielvereinbarung sowie den in den Modulbeschreibungen formulierten Kompetenzziele entsprechen und ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik stellt das Abschlusszeugnis dar, inwieweit die bzw. der Studierende Kompetenz- und Qualifikationsziele professioneller Handlungskompetenz erreicht haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Praxisordnung wurde zuerst in der Hochschulkonferenz vom 12. Dezember 2007 beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Hochschulkonferenz vom 1. April 2020 und tritt zum 1. September 2020 in Kraft.